

Vereinbarung zur Reviergerechtigkeit unter Berücksichtigung der Betroffenheit der Regionen vom Kohleausstieg sowie der jeweiligen Entwicklungspotentiale

geschlossen zwischen:

- Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch
- Burgenlandkreis, vertreten durch
- Saalekreis, vertreten durch
- Landkreis Mansfeld-Südharz, vertreten durch
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch
- Stadt Halle (Saale), vertreten durch

Präambel

Im Rahmen des „Investitionsgesetz Kohleregionen“ (InvKG) unterstützt der Bund die Reviere mit Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums. Die Finanzhilfen dienen insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstieges aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle. So werden den deutschen Braunkohleregionen Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt.

Die oben benannten fünf Gebietskörperschaften sind gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3 InvKG als Fördergebiet (Revier) in Sachsen-Anhalt definiert. Diese sind jeweils unterschiedlich stark vom Kohleausstieg betroffen. Die größten Auswirkungen hat der Strukturwandel im Burgenlandkreis als Hauptstandort der Kohleförderung in Sachsen-Anhalt. Im Saalekreis und im Landkreis Mansfeld-Südharz sind ein Großkraftwerk bzw. Betriebe der Kohleförderung und weiteren Verarbeitung betroffen. Die Stadt Halle (Saale) sowie der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind als Bestandteil des Reviers und aufgrund der engen Verknüpfung der Region auch im Bereich der Wirtschaftsstruktur und der Hochschulen im Revier als Innovationstreiber wichtige Beteiligte im Prozess des Strukturwandels.

Der Einsatz der Finanzhilfen des Bundes („1. Arm“ des InvKG) erfolgt in Sachsen-Anhalt auf drei Wegen:

- 1) Die Regelförderung bildet den Schwerpunkt des Mitteleinsatzes im „1. Arm“ und soll die Investitionsbedarfe der betroffenen Gebietskörperschaften bedienen („bottom up-Ansatz“). Dabei können Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Richtlinie „Sachsen-Anhalt Revier 2038“ Zuwendungen für Investitionsvorhaben beantragen.
- 2) Mithilfe von Förderaufrufen erhalten die Landesregierung bzw. einzelne Ressorts abseits der Regelförderung die Gelegenheit, thematische Schwerpunkte des Mitteleinsatzes zu setzen und die von den Revierkommunen angemeldeten Bedarfe gezielt zu adressieren. Förderaufrufe dienen dabei der Unterstützung einer Mehrzahl kommunaler Träger bei gleichgelagerten Vorhaben.

- 3) Landesinvestitionen: Nicht zuletzt kann die Landesregierung den Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier auch mit eigenen Investitionsvorhaben unterstützen.

Die Gebietskörperschaften entwickeln im Rahmen der Richtlinie „Sachsen-Anhalt Revier 2038“ des Landes eigene Konzepte zur Bewältigung des Strukturwandels. Grundlage hierzu bildet das Strukturentwicklungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt.

Aufbauend auf der sogenannten „Hohenmölsen-Runde“ vom 10. Juli 2020 haben die fünf Gebietskörperschaften in den vergangenen zwei Jahren intensiv Projekte entwickelt und vorangetrieben. Den bisherigen Anstrengungen der fünf Regionen ist Rechnung zu tragen. Anhand der angemeldeten Projekte und vorgelegten Projektskizzen ist eine erhebliche Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere im „Landesarm“ der Förderkulisse erkennbar. Gleichzeitig ist es gemeinsames Ziel, die Mittel regional ausgewogen zu verteilen.

Diese Vereinbarung soll den Gebietskörperschaften und dem Land Planungssicherheit über die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel verschaffen. Hierbei wurde die besondere Betroffenheit des Burgenlandkreises berücksichtigt.

Es sollen jedoch auch die Chancen und Potentiale in allen Gebietskörperschaften genutzt werden, um die Wirtschaftsstruktur fortzuentwickeln und zukunftsfester zu gestalten. Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei die Besetzung von Zukunftsthemen gemäß vorliegendem Strukturentwicklungsprogramm und die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungslandschaft an den Hochschulen und Universitäten durch innovative Projekte, die ins gesamte Revier strahlen. Somit enthält diese Vereinbarung auch Positionen zu Maßnahmen des Bundes nach Kapitel 3 InvKG und der EU Förderung im Rahmen des „Just Transition Fund (JTF)“.

1. Feststellung der Verteilungsgrundlage

Gemäß Investitionsgesetz Kohleregionen stehen dem Land Sachsen-Anhalt Finanzhilfen in Höhe von 1.680,0 Mio. € zu.

Davon abziehen ist der an den Freistaat Thüringen zu übertragende Betrag von 54,0 Mio. €.

Ebenso sind das gebundene Landesprojekt zur digitalen Infrastruktur in Höhe von 31,5 Mio. € sowie der bestehende Förderaufruf des MWL zum Thema Wasserstoff in Höhe von 50,0 Mio. € in Abzug zu bringen.

Es verbleibt somit im Ergebnis eine **Verteilungsgrundlage von 1.544,5 Mio. €**. Diese Finanzmasse wird als verbindliche Grundlage für den nachfolgend vereinbarten Verteilungsschlüssel festgelegt.

Da der Förderaufruf zur Denkmalpflege ausschließlich dem Burgenlandkreis mit 100,0 Mio. € zuzuordnen ist, wird dieser dem Landkreisbudget zugeordnet und angerechnet.

2. Vereinbarung zum Verteilungsschlüssel der Gebietskörperschaften im „Landesarm“

Die Parteien vereinbaren anhand der jeweiligen unterschiedlichen Auswirkungen des Kohleausstiegs folgenden Verteilungsschlüssel bezogen auf die in 1. festgestellte Verteilungsgrundlage von 1.544,5 Mio. € Förderung:

- Burgenlandkreis: 28%, ergibt 432,5 Mio. €
- Saalekreis: 20%, ergibt 308,9 Mio. €
- Mansfeld-Südharz: 20%, ergibt 308,9 Mio. €
- Anhalt-Bitterfeld: 18%, ergibt 278,0 Mio. €
- Stadt Halle (Saale): 14%, ergibt 216,2 Mio. €

Die vereinbarte Verteilung der Mittel bezieht sich auf den gesamten Geltungszeitraum des InvKG. Gebietskörperschaften und Land stimmen gemeinsam eine zeitliche Priorisierung der umzusetzenden Vorhaben ab, die die Verfügbarkeit der notwendigen Mittel in den einzelnen Förderperioden berücksichtigt.

Diese Verteilung wird unter der Bedingung gemeinsam beschlossen, dass die weiteren Grundsätze und Festlegungen in dieser Vereinbarung ebenfalls umgesetzt werden. Die Gebietskörperschaften werden bei den potentiellen Antragstellern auf die bestehenden Restriktionen hinweisen und diese bei der Förderwürdigkeitsprüfung bzw. Projektanmeldung gegenüber dem Land beachten. Die Priorisierung erfolgt grundsätzlich auf Basis der vereinbarten Bewertungsmatrix durch die Gebietskörperschaften gemäß geltender Förderrichtlinie und der Erteilung einer Förderwürdigkeitsbestätigung der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Die Staatskanzlei sowie die Bewilligungsbehörden werden keine Projekte, die über das jeweilige Budget der Gebietskörperschaft nicht gedeckt sind, gegenüber dem BAFA melden bzw. Bewilligungen vornehmen.

Zwischen den Parteien wird alle zwei Jahre ab Abschluss dieser Vereinbarung eine gemeinsame Revision der angemeldeten Projekte durchgeführt, um die Nichtinanspruchnahme von verfügbaren Mitteln zu vermeiden. Sollten in einer oder mehreren Gebietskörperschaften nicht ausreichend Projekte mit einem vorläufigen oder einem endgültigen Bewilligungsbescheid vorliegen, anhand derer sich ein verbindlicher Auszahlungsplan ermitteln lässt, wird der Verteilungsschlüssel unmittelbar neu verhandelt. Dies kann auch zu einer Erhöhung oder Verminderung der Budgets in Abhängigkeit zur Bewilligungsreife der Projekte führen.

Kommt es im Zeitverlauf eines Vorhabens, nach Antragstellung, zu einer Kostensteigerung, so obliegt deren Übernahme grundsätzlich dem Zuwendungsempfänger. Dieser hat das Risiko einzuplanen und zu tragen. Ausnahmsweise kann eine Nachförderung im Zeitraum der Zweckbindungsfrist, bei ernsthafter Gefährdung des Zuwendungszwecks, auch nach dem Erlass des Förderbescheides, möglich sein. Hierfür ist zuvor ein Änderungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Falle des Verschuldens des Zuwendungsempfängers ist die Gewährung einer Nachförderung in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Gebietskörperschaften sorgen dafür, im Rahmen der vereinbarten Budgets eine Planungsreserve für Kostensteigerungen in Höhe von 12,5 Prozent einzuplanen.

Für den Fall der ausnahmsweisen Gewährung einer Nachförderung besteht keine Nachschusspflicht des Bundes, sofern die InvKG-Mittel des Landes erschöpft sind.

Jede Nachförderung durch das Land steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

3. Vereinbarung zu künftigen Förderaufrufen des Landes und künftigen Landesprojekten

Die Parteien vereinbaren hierzu folgende Grundsätze:

- Künftige Förderaufrufe des Landes sind grundsätzlich weiterhin möglich. Hierbei kann auch eine besondere Projektbewertung und Priorisierung durchgeführt werden. Die jeweilige Gebietskörperschaft (in welcher das Projekt realisiert wird) muss in die Projektbewertung und Priorisierung mit einbezogen werden. Bei einer Förderung erfolgt die Anrechnung auf das Budget der betroffenen Gebietskörperschaften. Der Gebietskörperschaft obliegt es innerhalb ihres Budgets hierfür Mittel bereitzustellen. Sofern das Budget in der Gebietskörperschaft bereits komplett gebunden und mit Projekten untersetzt ist, kann somit der Förderaufruf nicht in Anspruch genommen werden.
- Sofern das Land Landesprojekte umsetzt, erfolgt auch hier eine Anrechnung auf das Budget der jeweiligen Gebietskörperschaft, in der die Investition durchgeführt wird, sofern Budget vorhanden ist. Damit ein Landesvorhaben umgesetzt werden kann, muss das Einvernehmen zwischen Land und betroffener Gebietskörperschaft hergestellt werden. Bei mehreren betroffenen Gebietskörperschaften verständigen sich diese über die Aufteilung.

4. Unterstützung des Landes bei bedeutsamen Projekten im Just Transition Fund (JTF)

Im Bereich des Just Transition Funds der EU stehen dem Revier in Sachsen-Anhalt insgesamt rund 364 Mio. € zur Verfügung. Die enge Zeitschiene des Programmes und die besonderen Anforderungen (z. B. Richtlinien- und Genehmigungsprozess, Vergabe- und Beihilferecht) schränken die realistisch umsetzbaren Projekte im Revier erheblich ein. Es wird somit vereinbart, den Anforderungen entsprechende und in den zeitlichen Rahmenbedingungen umsetzbare Projekte gemeinsam zu definieren.

Das vom Kabinett beschlossene Förderprofil (KV 0198, Juli 2022) bildet die strategische Fördergrundlage zur Umsetzung des JTF im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt. Umzusetzende Vorhaben müssen demnach den folgenden Förderschwerpunkten zugeordnet werden:

I. Industrieinfrastruktur

a) Grüner Wasserstoff

Um die steigende Wasserstoff-Nachfrage der Industrie zu decken, wird die Erzeugung, Speicherung und der Transport für die industrielle Nutzung gefördert (zukunftsbeste Wertschöpfungskette).

b) Ressourceneffizienz

Gefördert werden sollen investive Maßnahmen zur indirekten Einsparung von treibhauswirksamen Gasen durch Senkung des Ressourcenverbrauches oder der innovativen Rückgewinnung von Wertstoffen und Rückführung in den Wirtschaftskreislauf, inkl. Projekten. Die Akteure, die auf Grund ihrer historischen Verflechtung zu fossilen Brennstoffen am stärksten vom Transformationsprozess betroffen sind, sollen durch diese Fördermaßnahmen

unterstützt werden, um Wirtschaftsstandorte zu erhalten und Arbeitsplätze langfristig zu sichern und auszubauen. Somit sollen die sozioökonomischen Folgen des Kohleausstiegs abgefedert werden.

II. Haltefaktoren

Einer Verstärkung des demografischen Wandels im Zuge von Arbeitsplatzverlusten in der Kohlewirtschaft wird mit der Schaffung attraktiver „weicher“ Standortfaktoren entgegengewirkt. Die geplanten Vorhaben adressieren die sozialen Auswirkungen des Kohleausstiegs und sollen insbes. die Abwanderung von Fachkräften und ihrer Familien verhindern und den Zuzug von Arbeitskräften in das Kohlerevier begünstigen.

III. Bildung, Forschung, Entwicklung

In diesem Förderbereich werden transferrelevante Forschungs- und Bildungsinfrastruktur und anwendungsorientierte Forschungsprojekte unterstützt, die die notwendige Diversifizierung von Unternehmen erleichtern und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts erhöhen sollen.

IV. Neues Europäisches Bauhaus (NEB)

Mit dem Kohleausstieg müssen auch wichtige Nebenprodukte der Kohleverstromung, wie der Baustoff Gips, ersetzt werden. Das NEB hat den Anspruch, in diesem Zuge nachhaltige, funktionale und ästhetische Lösungen in der Architektur, in der Bauwirtschaft und im Zusammenleben insgesamt anzubieten. Weiterhin gilt es, den Transformationsprozess auch auf kultureller Ebene zu begleiten und den identitätsbildenden Aspekt der Industriekultur fit für die Zukunft zu machen.

Die Landesregierung unterstützt neben weiteren Vorhaben gleichrangig die Zuordnung folgender prioritärer Projekte der „Hohenmölsen Liste“ zum JTF:

- Errichtung eines BioEconomy Hub in Leuna (Saalekreis)
- Erweiterung und Ausbau des Merseburger Innovationscampus in Merseburg (Saalekreis)

Für diese Projekte liegen bereits umfangreiche Vorarbeiten, Anträge und auch schon die Bestätigung des Bundes über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor.

Zur Ermöglichung des Verteilungsschlüssels im Landesarm unterstützt die Landesregierung die Zuordnung folgender weiterer Projekte gleichrangig im JTF:

- Reaktivierung Wasserwerk Beesen (Stadt Halle) zur Sicherung der Wasserversorgung im Revier
- Entwicklung eines innovativen Inklusionszentrums (Stadt Halle)
- Grüne Wärme Hohenmölsen (Burgenlandkreis)
- Bildungscampus Naumburg (Burgenlandkreis)
- Errichtung eines modularen grünen Wasserstoffzentrums zur primären Versorgung der energieintensiven Industriebetriebe der Nichteisenmetallurgie in Mansfeld-Südharz

Diese definierten Projekte fügen sich in die JTF-Förderkulisse ein und entsprechen dem Kabinettsbeschluss zum JTF-Rahmen. Die Entscheidungshoheit liegt hierbei jedoch bei den EU Behörden.

Das Land sagt die Unterstützung der angegebenen und umsetzbaren Projekte zu und bemüht sich um eine Umsetzung im Rahmen des JTF. Es wird die Vorhabensträger entsprechend begleiten.

Es wird vereinbart, dass spätestens im Juni 2023 eine gemeinsame Bewertung der Erfolgsaussichten der Umsetzbarkeit in JTF erfolgt. Sofern erkennbar wird, dass diese Projekte nicht in dieser Förderkulisse umsetzbar sind, erfolgt eine Neuverhandlung zur Umsetzung der Vorhaben mit dem Ziel, diese durch alternative Förderwege zu realisieren.

Bezüglich des von der Stadt Halle (Saale) geplanten Projektes „Campus Kastanienallee“ in Halle-Neustadt wird geprüft, inwieweit dieses in JTF bzw. einer anderen Förderkulisse umsetzbar ist.

5. Gemeinsame Unterstützung Bewerbung Großforschungszentrum des Bundes

Die Gebietskörperschaften im Revier unterstützen die Bewerbung des Projektes Chemresilienz (Transformation Chemie) mit Standort Leuna und Zusammenarbeit mit den Chemieparks Bitterfeld-Wolfen und Zeitz sowie den Hochschulen im Revier um das geplante Großforschungszentrum des Bundes im Mitteldeutschen Revier. Es besteht die gemeinsame Absicht, insbesondere an den Standorten Leuna, Bitterfeld, Zeitz und im Südharz aus dem Projekt heraus neue Arbeitsplätze zu schaffen.

6. Gemeinsame Entwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bundesarm mit Ausstrahlung ins Revier

Nach derzeitiger Beschlusslage des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums (Stand 08/2022) sind im sogenannten „Bundesarm“ des Investitionsgesetzes Kohleregionen für Sachsen-Anhalt Mittel i.H.v. 511,9 Mio. € noch nicht gebunden.

Gemäß Kabinettsbeschluss KV 0060 (Dez. 2021) wurden neben den bereits durch das Bund-Länder-Koordinierungsgremium beschlossenen Vorhaben nachfolgende Maßnahmen festgelegt, die prioritär umzusetzen sind:

- Ausbau des Fraunhofer-Standortes Leuna mit den Themenschwerpunkten Wasserstoff und Bioökonomie (ca. 53 Mio. €),
- Entwicklung einer Modellregion digitale Landwirtschaft (ca. 120,45 Mio. €),
- B 86 OU Annarode-Siebigerode und OU Mansfeld (ca. 69 Mio. €)

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt gemeinsam mit den Gebietskörperschaften im Revier die konzeptionelle Entwicklung von innovativen Projekten insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie der Industriekultur innerhalb der nächsten 6 Monate und bemüht sich um eine Realisierung als sogenanntes Bundesvorhaben.

Hierzu werden gemäß der Ausrichtung im Strukturentwicklungsprogramm folgende Themenbereiche vereinbart:

- Digitalisierung, Daten- und Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung sowie Unternehmen und systemkritischen Infrastruktur im öffentlichen Sektor, Kooperation mit der Cyberagentur in Halle mit Projektbeteiligten im gesamten Revier,
- Gesundheit und Pflege, einschließlich Digitalisierung mit Projektbeteiligten im gesamten Revier,
- Industriekultur und museale Sichtbarmachung des Strukturwandels und des Kohleausstiegs insbesondere im Burgenlandkreis und in Mansfeld-Südharz (Mitteldeutsches Bergbaumuseum),
- Wiederherstellung einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung Weißenfels - Hohenmölsen - Pegau - Groitzsch - Borna (B176), die in unmittelbarer Folge des Braunkohlebergbaus verlorengegangen ist.

Das Land verpflichtet sich, die erarbeiteten Konzepte dem jeweils zuständigen Bundesministerium vorzulegen, diese zu vertreten und, vorausgesetzt einer positiven Beschlusslage im Revierausschuss sowie im Kabinett des Landes-Sachsen-Anhalt, bei Vorliegen einer ausreichenden Projektreife in das Bund-Länder-Koordinierungsgremium einzubringen.